

GEMEINDE BOTTMINGEN



POLIZEI-REGLEMENT

Die Gemeindeversammlung von Bottmingen erlässt gestützt auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen §§ 40, 42, 44 und 46, folgendes Polizei-Reglement:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dieses Reglement ordnet die polizeilichen Belange, soweit sie der Gemeinde obliegen. Es enthält insbesondere Vorschriften über

- die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung;
- die Sittenpolizei;
- die Gesundheitspolizei;
- die Flur- und Waldpolizei;
- die Wohnungspolizei;
- die Fasnachtsordnung.

§ 2

Der Gemeinderat ahndet Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements mit Verwarnungen oder mit Geldbussen bis zu Fr. 100.--. Die Bestrafung von Schülern kann er der Schulpflege übertragen. Für Minderjährige haften die Inhaber der elterlichen Gewalt.

Werden Bussen nicht bezahlt, so beantragt der Gemeinderat beim Präsidenten des Polizeigerichts in Arlesheim deren Umwandlung in eine Haftstrafe gemäss Artikel 49 des Schweiz. Strafgesetzbuches. Diese Bestimmung gilt nicht für Ordnungsbussen.

Die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes sowie Schadenersatzansprüche bleiben bei jedem Straffalle vorbehalten.

§ 3

Zur Anzeige von Übertretungen ist jedermann berechtigt. Zur Anzeige verpflichtet sind die Kantons- und Ortspolizei, der Gemeindeförster, die Gemeindebeamten und -angestellten, sowie in bezug auf die schulpflichtigen Kinder auch die Lehrerschaft und die Abwarte.

Anzeigen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

§ 4

Das Verfahren bei Übertretungen richtet sich nach den Bestimmungen von § 81 des Gemeindegesetzes und § 28 der Gemeindeordnung.

§ 5

Gegen alle Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder der Zustellung des Urteils an gerechnet, an das Polizeigericht Arlesheim appelliert werden.

Dieses entscheidet endgültig.

§ 6

Die ausgesprochenen Bussen fallen ganz der Einwohnerkasse zu.

§ 7

Anzeigen über Vergehen oder Übertretungen, deren Beurteilung nicht dem Gemeinderat zusteht, werden an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

§ 8

Unentschuldigtes Nichtbefolgen einer Vorladung und ungebührliches Benehmen von Vor geladenen an der Gemeinderats-Sitzung kann mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 20.-- belegt werden. Ehrverletzungsklagen bleiben vorbehalten.

Öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung**§ 9**

Unter Vorbehalt der Anzeige gemäss § 42 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und einschlägiger spezialgesetzlicher Bestimmungen wird gemäss § 2 dieses Reglementes bestraft, wer die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung durch ungebührlichen Lärm, Unfug oder anderes ordnungswidriges Verhalten stört.

Lärmende Arbeiten sind im Wohngebiet auf Montag bis Freitag zwischen 7.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr sowie auf Samstag von 7.00 bis 12.00 Uhr zu beschränken, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

Insbesondere gelten, bei Strafbarkeit der Übertretung gemäss § 2, folgende Vorschriften:

1. Gewerbe und Industrie

Es sind jeweils alle nach dem Stand der Technik möglichen und mit zumutbarem Aufwand durchführbaren baulichen und technischen Verbesserungen zur Verminderung des Lärms und der Luft- sowie der Gewässerverschmutzung anzubringen. Sind solche ausgeschlossen oder nicht zumutbar, so sind die Beeinträchtigungen auf andere Weise erträglich zu gestalten, wie beispielsweise durch zeitliche Beschränkung oder Staffelung der Arbeiten oder durch deren Verlegung an geeignete Stellen. Wenn immer möglich sind lärmige Arbeiten in geschlossenen Räumen und bei geschlossenen Fenstern und Türen auszuführen.

2. Baulärm

Wo immer möglich ist elektrischer Antrieb der Maschinen zu verwenden. In der Nähe von Kirchen, Friedhöfen, Spitälern und Schulen sind nur bei nachgewiesener Notlage andere Betriebsarbeiten, die vom Gemeinderat bewilligt werden müssen, zulässig.

Explosionsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Pumpen und entsprechenden Maschinen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Maschinen sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Es ist verboten, lärmige Maschinen unnötigerweise leer laufen zu lassen.

3. Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen etc.

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sofern sie ausserhalb des Werkes, für welches sie bestimmt sind, störend wirken.

4. Landwirtschaftliche Arbeiten sowie Arbeiten in Haus, Hof und Garten¹

Explosionsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen und so zu bedienen, dass übermässiger Lärm vermieden wird.

¹ Änderung vom 7.4.2003, in Kraft per 1.7.2003

Landwirtschaftliche Maschinen dürfen im überbauten Gebiet und in der Nähe der Bauzone nur von 6.00 bis 20.00 Uhr betätigt werden. Das Ausführen von Jauche, Mist und anderen Düngemitteln ist an Sonn- und Feiertagen verboten.

Lärm verursachende Arbeiten in Haus, Hof und Garten (Rasenmähen, Motorsägen, Fräsen, Bohren, Schreddern, Häckseln usw.) sind werktags zwischen 8.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 19.00 Uhr, samstags bis 17.00 Uhr, erlaubt. Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts.¹

5. Fahrzeuge

Verboten sind:

- Laufenlassen des Motors stillstehender Fahrzeuge;
- unnötiges Hin- und Herfahren;
- lärmendes Schliessen der Auto- und Garagetüren;
- lärmende Ladearbeiten.

Probefahrten zur Prüfung von Motorfahrzeugen sind nur gestattet, wo die Anwohner hierdurch nicht gestört werden.

6. Tiere

Tiere sind so zu halten, dass die Anwohnerschaft nicht gestört wird. Für Schäden haften die Tierhalter.

Das unkontrollierte Laufenlassen von Vieh, Pferden und Hunden auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen, auf Kulturland und in Wäldern ist verboten. Verboten ist auch das Versäubernlassen von Hunden auf Trottoirs, Anlagen und Kulturland.

Das Reiten ist nur auf öffentlichen, nicht mit einem Reitverbot belegten Strassen und den gekennzeichneten Reitwegen gestattet.

7. Mechanische Tonträger, Musikinstrumente etc.

Musikinstrumente, Tonbandgeräte, Radio- und Fernsehapparate, sowie ähnliche Geräte zur mechanischen, elektrischen oder elektronischen Tonwiedergabe, dürfen nur in Zimmerlautstärke und nicht bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen oder im Freien benützt werden, wenn dadurch Drittpersonen gestört werden können. Dies gilt ebenfalls für lautes Singen.

Für besondere Anlässe kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

8. ²

9. Kinderspiele und Freizeitbetätigungen

Ballspiele sowie das Fahren mit Kinderfahrzeugen und Rollschuhen, das Schlitteln, Schlittschuhlaufen und Schleifen auf öffentlichen Strassen und Plätzen, sind überall dort nicht erlaubt, wo sie den öffentlichen Verkehr behindern oder die Verkehrsteilnehmer gefährden.

Motorisierte Modellflugzeuge, Modellautomobile und dergleichen dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates betrieben werden.

10. Kegeln, Boccia, Minigolf, Curling und andere lärmende Spiele

Kegelbahnen sind so einzurichten, dass Drittpersonen nicht gestört werden. Vor 8.00 Uhr und nach 23.00 Uhr darf nicht gekegelt werden.

¹ Änderung vom 7.4.2003, in Kraft per 1.7.2003

² Aufgehoben am 7.4.2003, mit Wirkung ab 1.7.2003

Boccia, Minigolf, Curling und andere lärmende Spiele sind werktags von 8.00 bis 22.00 Uhr und sonntags ab 11.00 bis 22.00 Uhr erlaubt, wobei Lärm möglichst zu vermeiden ist.

Lärmende Spiele sind an hohen Feiertagen untersagt.

11. Schiessen, Knallkörper

Das unbefugte Schiessen, Abbrennen und Werfen von Knallkörpern und Feuerwerk jeder Art auf Strassen, Plätzen und in Lokalen sowie das Schiessen bei Familienanlässen ist verboten.

12. Gastwirtschaft

In Gastwirtschaften und Vergnügungslokalen ist darauf zu achten, dass die Anwohner nicht durch Musizieren, Singen, Musikapparate oder andere Tongeräte sowie durch anderen Lärm gestört werden. Die Fenster sind um 22.00 Uhr zu schliessen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kantonalen Wirtschaftsgesetzes.

13. Plakate und Reklamen

Plakate aller Art dürfen nur durch die zuständigen Organe an den hiefür bestimmten Anschlagstellen angebracht werden. Auf privatem Eigentum sind Plakatanschlüsse erlaubt, sofern sie nicht Anstoss erregen, verunstaltend oder verkehrsgefährdend sind und die Liegenschaftsbesitzer ihre Einwilligung erteilt haben. Im übrigen gilt das kantonale Reglement über Reklamen und Signale.

14. Gruben und Schächte

Das Offenlassen oder ungenügende Decken von Jauche- sowie von anderen Gruben und Vertiefungen und das böswillige Öffnen von Deckeln und Verschlüssen sind verboten.

§ 10

Wer die Nachtruhe stört, wird gemäss § 2 dieses Reglementes bestraft. Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr.

§ 11

Gemäss § 2 dieses Reglementes wird bestraft, wer ohne Bewilligung

- öffentliche Strassen, Plätze, Wege und Trottoirs mit Fahrzeugen, Baumaschinen oder anderen Objekten, welche Verkehr und Sicherheit stören, verstellt;
- Allmend oder anderes Gemeindeeigentum mit Material oder Gegenständen belegt oder verunreinigt. Die Entfernung oder Reinigung auf Kosten des Verursachers bleibt vorbehalten.

In gleicher Weise wird bestraft, wer auf öffentlichen Strassen, Plätzen oder anderem in Gemeindeeigentum stehenden Grund an Motorfahrzeugen oder Maschinen Unterhalts-, Reparatur-, Wasch- oder andere Reinigungsarbeiten vornimmt.

Die Hauseigentümer sind verpflichtet, bei Schneefall und Glatteisbildung die Trottoirs längs ihren Liegenschaften begehbar zu halten.

§ 12

Überhängende, den Verkehr auf öffentlichen Strassen und Trottoirs hindernde Äste und Hecken sind zurückzuschneiden. Der Gemeinderat kann bei erfolgloser Mahnung diese Arbeit auf Kosten des Säumigen ausführen lassen. Beim Pflanzen von Bäumen gilt § 84 des Kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

Sittenpolizei

§ 13

Gemäss § 2 dieses Reglementes wird bestraft:

das Heraushängen von Kleidern und Wäsche an Sonn- und Feiertagen an leicht sichtbaren Orten, ferner das Umhergehen oder Herumstehen auf Strassen und Plätzen in offensichtlich mangelhafter, anstössiger Kleidung oder in Ärgeris erregender Trunkenheit. Ärgeris erregende Betrunkene können zudem bis 24 Stunden in Gewahrsam genommen werden.

Gesundheitspolizei

§ 14

Gemäss § 2 dieses Reglementes wird bestraft:

- das Verunreinigen von Feld und Wald, von Brunnen und deren Zu- und Ableitungen sowie von öffentlichen Einrichtungen, insbesondere durch unerlaubtes Abladen von Unrat, Schutt und anderen Abfällen;
- das Lagern von Material und Stoffen, deren Ausdünstung gesundheitsschädlich oder für die Nachbarschaft belästigend ist;
- das Verbrennen feuchter, übelriechender oder giftiger Stoffe in bewohnten Gebieten sowie von dürrerem Gras an Wegrändern und Böschungen;
- das Mitbringen von Tieren in Lebensmittelgeschäfte.

Die Entfernung und Reinigung auf Kosten des Verursachers bleibt vorbehalten.

Flur- und Waldpolizei

§ 15

Gemäss § 2 dieses Reglementes wird bestraft:

- das Beschädigen von Bäumen und öffentlichen Anlagen, das Beschädigen, Entwenden oder Zerstören von Baum- und Bodenfrüchten oder Kulturen jeder Art, wobei für Schäden, die durch Tiere angerichtet werden, deren Besitzer haftet;
- das Entwenden von Obst, Futter- und Gemüsepflanzen, sowie das Befahren und Betreten von Kulturen.

Der Gemeinderat ist im Rahmen von § 75 des Kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch befugt, die Entschädigung festzusetzen, welche der Verzeigte dem Beschädigten zu bezahlen hat.

§ 16

Gemäss § 2 dieses Reglementes wird bestraft:

der Liegenschaftsbesitzer, der beim Auftreten ansteckender Pflanzenkrankheiten, von Baumschädlingen, sowie von Maikäfern und anderen tierischen Schädlingen, den vom Gemeinderat gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes erlassenen Anordnungen nicht Folge leistet.

§ 17

Gemäss § 2 dieses Reglementes wird bestraft:

- das Holzen, Weidenhauen, Laub- und Grassammeln, das Hauen von Stützen, Bohnenstecken, Tannenbäumen, das Ausgraben von Bäumen und Wurzelstöcken, Grien, Lehm, Humus und dergleichen ohne Einwilligung des Eigentümers;

- das Beschädigen von Neupflanzungen, jungem Aufwuchs und Waldsetzlingen. Im Gemeindewald darf das dürre Holz gesammelt werden.

Wohnungspolizei

§ 18

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Kantonalen Baugesetzes, des Kantonalen Gesetzes über die Versicherung von Schäden an Gebäuden, Land, Kulturen und Mobilien sowie über die Förderung der Brandverhütung und des Löschwesens und der zugehörigen Vollzugserlasse gelten folgende Vorschriften:

- Wohnbaracken und Massenquartiere sind nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet. Als Massenquartier gilt jeder Raum, in welchem mehr als sechs Personen untergebracht sind.
- Schlafstellen dürfen nur in dafür bestimmten Räumen errichtet werden. Sie sind insbesondere auf Estrichen oder in Kellerräumen verboten.

Bei Missachtung dieser Vorschriften ordnet der Gemeinderat die Räumung an, wenn nötig auf dem Wege der Ersatzvornahme mit Kostenpflicht für den Säumigen.

§ 19

Bei allen Wohn- und Schlafräumen hat der Logisgeber für richtige Lüftung, Waschgelegenheit, Reinhaltung der Räume und für saubere und genügende Abortanlagen zu sorgen.

§ 20

Die Logisgeber sind verpflichtet, die kantonalen und bei Ausländern auch die eidgenössischen Anmeldevorschriften zu befolgen. Für Hotelbetriebe, Pensionen und Gaststätten gelten die speziellen Vorschriften.

§ 21

Dem Gemeinderat, der Kantons- und der Ortspolizei ist es gestattet, die in den §§ 18 bis 20 genannten Lokalitäten zu inspizieren. Den kontrollierenden Behörden und Beamten ist jederzeit die verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen; deren Weisungen sind zu befolgen.

§ 22

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften über die Wohnungspolizei werden gemäss § 2 dieses Reglementes bestraft.

Fasnachtsordnung

§ 23

Für die Fasnacht gelten unter Strafbarkeit der Zuwiderhandlung gemäss § 2 dieses Reglementes die folgenden Bestimmungen:

- Fasnachtsfeuer dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 100 m von Gebäuden gemacht werden. Pechfackeln und Kienbesen müssen bei der Feuerstelle oder am hierfür bestimmten Ort ausgelöscht werden.
- Die öffentlichen Fasnachtsbelustigungen bleiben auf die Tage der Basler Fasnacht und den vorausgehenden Sonntag beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art bedürfen der Bewilligung.

- Kindern bis zum 16. Altersjahr ist das Betreten der Tanzlokale sowie der Wirtschaften nur in Begleitung erwachsener Angehöriger gestattet.
- Das Maskieren soll in einer die allgemeinen Begriffe von Anstand und guter Sitte nicht verletzenden Weise geschehen.
- Maskierte haben sich anständig aufzuführen. Das Werfen von harten, flüssigen oder gesundheitsschädlichen Gegenständen und Stoffen ist verboten.
- Fasnachtsliteratur, Zettel, Schnitzelbänke und dergleichen dürfen nicht beleidigenden Inhalts sein und müssen deutlich und vollständig den Namen des Verantwortlichen oder der Druckerei enthalten. Erzeugnisse, welche diese Vorschriften verletzen, werden konfisziert.

Schlussbestimmungen

§ 24

Für die Anwendung dieses Reglementes und die vorgesehenen Ausnahmegewilligungen ist der Gemeinderat zuständig. Er kann einzelne Befugnisse an Behördenmitglieder oder Beamte übertragen.

§ 25

Wird eine gestützt auf dieses Reglement erlassene Anordnung des Gemeinderates trotz Bestrafung nicht befolgt, so ist dieser befugt, dem Betroffenen die Bestrafung nach Artikel 292 des Schweiz. Strafgesetzbuches anzudrohen.

Der Wortlaut dieser Bestimmung ist in der Verfügung wiederzugeben.

§ 26

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Dadurch werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde, insbesondere das Polizeireglement und die Fasnachtsverordnung vom 6. April 1929, aufgehoben.

Bottmingen, den 11. Mai 1973

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Botomino

Der Verwalter:

Stöcklin

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat vorstehendes Reglement mit Beschluss Nr. 2125 vom 26. Juni 1973 genehmigt.

Liestal, den 26. Juni 1973

Der Landschreiber:

Schmied

Teilrevidiert in § 9 durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 7. April 2003. Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL genehmigt mit Beschluss vom 4. Juni 2003 und vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 344 vom 17. Juni 2003 per 1. Juli 2003 in Kraft gesetzt.

Register

Abladen von Abfällen etc.	§§ 11, 14	Massenquartiere	§ 18
Anlagen, öffentliche	§ 9, Z. 6; §§ 11, 14, 15	Materialablagerungen	§§ 11, 14
Anpflanzungen	§ 17	Modellflugzeuge etc.	§ 9, Z. 9
Anzeigen	§§ 3, 7	Motorsägen	§ 9, Z. 4
Appellation	§ 5	Musizieren	§ 9, Z. 7
Äste	§ 12	Nachtruhestörung	§ 10
Ausnahmebewilligungen	§ 9, Z. 2, 7, 9; § 18	Plakate	§ 9, Z. 13
Baulärm	§ 9, Abs. 1 - 2 und Z. 1, 2, 3	Rasenmähen	§ 9, Z. 4
Bäume	§ 12	Reiten	§ 9, Z. 6
Brunnen	§ 14	Reklamen	§ 9, Z. 13
Bussen	§§ 2, 6, 8	Rekurse	§ 5
Dünger etc.	§ 9, Z. 4	Reparaturen auf Strassen	§ 11
Entwenden von Früchten etc.	§§ 15, 17	Sanitäre Einrichtungen etc.	§ 19
Ersatzvornahme	§§ 12, 14, 18	Schadenersatz	§§ 2, 15
Fahrzeuge	§ 9, Z. 5	Schädlingsbekämpfung: Zu widerhandlungen	§ 16
Fasnachtvorschriften	§ 23	Schiessen etc.	§ 9, Z. 11
Feuerwerk	§ 9, Z. 11	Schlafstellen	§ 18
Flur- und Waldpolizei	§§ 15 - 17	Sirenen etc.	§ 9, Z. 3
Freizeitbetätigungen	§ 9, Z. 9 und 10	Sittenpolizei	§ 13
Gartenarbeiten	§ 9, Z. 4	Spiele	§ 9, Z. 9, 10
Gastwirtschaften	§ 9, Z. 12	Strassen	§ 9, Z. 6, 9, 11; §§ 11, 12, 15
Gesundheitspolizei	§ 14	Sträucher	§ 12
Gewässerverschmutzung	§ 9, Z. 1	Tiere	§ 9, Z. 6; §§ 14, 15
Gewerbe und Industrie	§ 9, Z. 1 - 4 und 12	Trottoirreinigung	§ 11
Gruben und Schächte	§ 9, Z. 14	Trunkenheit	§ 13
Häusliche Arbeiten	§ 9, Z. 8	Überhängende Äste	§ 12
Hecken	§ 12	Verbrennen von Abfällen etc. Verfahren	§§ 11, 14 § 4
Heckenschneidmaschinen	§ 9, Z. 4	Verstellen von Strassen	§ 11
Holz sammeln	§ 17	Verunreinigung von Strassen	§§ 11, 14
Hunde	§ 9, Z. 6; §§ 14, 15	Vorladungen	§ 8
Kleidung, anstössige	§ 13	Wäsche – Heraushängen	§ 13
Kulturschäden	§§ 15, 17	Waschen von Fahrzeugen etc.	§ 11
Lagerung von Material	§§ 11, 14	Wiederherstellung	§ 2
Landwirtschaftliche Arbeiten	§ 9, Z. 4	Wohnbaracken	§ 18
Lärm, ungebührlicher	§§ 9, 10	Wohnungspolizei	§§ 18 - 22
Lautsprecher etc.	§ 9, Z. 7, 3	Zeitliche Beschränkungen: Arbeiten	§ 9, Abs. 2 und Z. 1, 4, 8
Logisgeber-Pflichten	§§ 18 - 21	Spiele	§ 9, Z. 10
Luftverschmutzung	§ 9, Z. 1, 5	Nachtruhe	§ 9, Z. 12; § 10